



Schützenverein
Volksdorf e.V.

GESCHÄFTSORDNUNG

2024

GESCHÄFTSORDNUNG

des „Schützenverein Volksdorf eingetragener Verein“

Vorbemerkung:

Alle in dieser Geschäftsordnung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche und männliche Personen.

§1 Die Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ergänzt, erweitert und enthält die Ausführungsbestimmungen der Satzung. Für die Genehmigung von Zusätzen und Änderungen sind die Bestimmungen der Satzung maßgebend.

§2 Beendigung der Mitgliedschaft

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt nach § 5 der Satzung. Insbesondere kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wer durch unsachgemäße und leichtsinnige Handhabung von Waffen und Sportgeräten Personen oder Sachen verletzt, beschädigt oder diese gefährdet. Dies gilt auch für den privaten Gebrauch von Waffen und Sportgeräten außerhalb des Schießstandes.

§3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht in Auslegung des §8 der Satzung aus dem „Vorstand“, dem „geschäftsführenden Vorstand“ und dem „erweiterten Vorstand“, wobei dem „erweiterten Vorstand“ alle von der Mitgliederversammlung gewählt und die zusätzlich vom Vorstand benannten Personen angehören.

Der „**Vorstand**“ wird gebildet von:

dem	1. Vorsitzenden,	dem	2. Vorsitzenden,
dem	Rechnungsführer,	dem	Schriftführer,
dem	Sportleiter,		
dem	1. Jugendleiter,	dem	2. Jugendleiter
dem	Betreuer Gewehrschießen,	dem	Betreuer Pistolenschießen,
dem	Betreuer Bogenschießen,	dem	Betreuer Traditionsschießen,
dem	Kantinenwart,	dem	Veranstaltungswart,
dem	Platz- u. Gerätewart,	dem	Damenleiter,

und den vom geschäftsführenden Vorstand entsprechend eingesetzten Vorstandsmitglieder.

Hieraus bilden den „**geschäftsführenden Vorstand**“:

	der	1. Vorsitzende,
	der	2. Vorsitzende,
	der	Rechnungsführer,
	der	Schriftführer,
und	der	Sportleiter.

Zum „**erweiterten Vorstand**“ gehören die Personen des „Vorstandes“ und:

	der	stellvertretende Sportleiter,
	der	stellvertretende Rechnungsführer,
	der	stellvertretende Schriftführer

und die vom geschäftsführenden Vorstand entsprechend eingesetzten erw. Vorstandsmitglieder.

Werden weitere Vorstandsmitglieder für die reibungslose Durchführung der Vereinsarbeit und -verwaltung benötigt, so legt der geschäftsführende Vorstand das Aufgabengebiet, die Person, die Befugnisse, die Amtsdauer und die Zugehörigkeit zum „Vorstand“ oder „erweiterten Vorstand“ fest.

Sollte ein Vorstandsamt (ausgenommen die Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes) aus organisatorischen Gründen vorübergehend nicht benötigt werden, dann kann der geschäftsführende Vorstand die Nichtbesetzung des Vorstandsamtes, für die jeweilige Wahlperiode, beschließen. Sollte ein benötigtes Vorstandsamt bei Wahlen nicht besetzt werden, so werden die Aufgaben, auf Weisung des 1. Vorsitzenden, auf die anderen amtierenden Vorstandsmitglieder übertragen.

§4 Stimmrecht der Stellvertreter und einberufener Personen

Die Stellvertreter und die bei Bedarf vom Vorstand zusätzlich in den Vorstand berufenen Personen sind Mitglieder des Vorstandes und können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben jedoch **nur Stimmrecht**, wenn:

- die Stellvertreter ihren Amtsinhaber auf der Vorstandssitzung vertreten,
- die zusätzlich vom Vorstand in den Vorstand berufenen Personen mit einem vollen Stimmrecht benannt worden sind,
- eine Vorstandssitzung mit dem „erweiterten Vorstand“ einberufen wurde.

§5 Die Vorstandssitzung

Eine Vorstandssitzung kann stattfinden als:

- „geschäftsführende Vorstandssitzung“
- „Vorstandssitzung“
- „erweiterte Vorstandssitzung“

- Eine „geschäftsführende Vorstandssitzung“ wird:

vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie ist **nicht öffentlich**. Wenn es für einen Sachverhalt nützlich ist, können weitere Personen zu der „geschäftsführenden Vorstandssitzung“ eingeladen werden.

- Eine „Vorstandssitzung“ wird:

1. auf Einberufung des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden (siehe §10 der Satzung),
2. auf Wunsch von mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern durchgeführt.

Eine Vorstandssitzung soll mindestens zweimal pro Kalenderjahr stattfinden.

Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass einzelne Vorstandssitzungen auch „nicht öffentlich“ durchgeführt werden. Dieses muss mindestens 10 Tage vor der Vorstandssitzung öffentlich im Schützenhaus bekanntgemacht werden.

- Eine „erweiterte Vorstandssitzung“ sollte einmal im Geschäftsjahr durchgeführt werden.

Die Vorstandssitzungen sollen durch Aushang im Schützenhaus bekannt gegeben werden.

In begründeten Fällen kann der 1. Vorsitzende zusätzliche Vorstandssitzungen auch kurzfristig einberufen.

§6 Zuhörer

Jedes Vereinsmitglied darf als Zuhörer an Vorstandssitzungen (außer an geschäftsführenden und nicht öffentlichen) teilnehmen.

§7 Beschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes sind innerhalb von 14 Tagen im Schützenhaus durch den Schriftführer auszuhängen. Die Beschlüsse sind für jedes Vereinsmitglied bindend.

Wird gegen einen Vorstandsbeschluss von mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden Einspruch eingelegt, ist auf einer innerhalb von 14 Tagen einzuberufenden Mitgliederversammlung über diesen Einspruch zu entscheiden.

§8 Der Vorstand

§8 a - der 1.Vorsitzende

Er ist hauptverantwortlich für die Durchführung der Vorstandssitzungen, der Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse. Er führt bei diesen Veranstaltungen den Vorsitz, er kann einen Redner jederzeit unterbrechen oder ihm bei nicht zu Sache gehörenden Ausführungen das Wort entziehen. Wird dagegen Einspruch erhoben, entscheidet die Versammlung.

Der 1. Vorsitzende hat Eingriffsrecht in die einzelnen Aufgabenbereiche der anderen Vorstandsmitglieder.

Er oder von ihm delegierte Vorstandsmitglieder führen Verhandlungen mit Behörden, Verbänden, Organisationen, Vereinen oder Personen bei Belangen, welche den SV Volksdorf e.V. betreffen.

Er ist über alle sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, welche auf dem Gelände und im Schützenhaus des SV Volksdorf e.V. stattfinden sollen, zu informieren. Er hat das Recht, die Veranstaltung in Frage zu stellen, wobei dann der geschäftsführende Vorstand über die Durchführung der Veranstaltung zu entscheiden hat.

Jegliche Art von baulichen Maßnahmen und Veränderungen an Haus und Grundstück sind mit dem 1. Vorsitzenden abzustimmen.

Der 1.Vorsitzende übernimmt oder delegiert die Öffentlichkeitsarbeit.

§8 b - der 2.Vorsitzende

Der 2.Vorsitzende übernimmt die Geschäfte des 1.Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. In Absprache unterstützt er den 1.Vorsitzenden bei dessen Aufgaben. Er organisiert, in Verbindung mit dem Veranstaltungswart, die Veranstaltungen des SV Volksdorf e.V.

§8 c - der Rechnungsführer

Er verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen. Ausgabenbeträge bis Euro 1.000,- werden eigenverantwortlich von ihm vorgenommen, worüber der 1.Vorsitzende zu informieren ist. Über Beträge von Euro 1.000,- bis Euro 5.000,- darf nur mit Zustimmung des 1.Vorsitzenden verfügt werden. Bei dessen Verhinderung gilt §9 dieser Geschäftsordnung. Über Euro 5.000,- hinausgehende Einzelbeträge müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Zahlungen sollen in der Regel nur bargeldlos oder gegen Quittung vorgenommen werden. Er erstellt den jährlichen Finanzabschluss und einen entsprechenden Kostenplan für das kommende Jahr. Er erstellt die Unterlagen für das Finanzamt. Er oder sein Stellvertreter übernehmen auch die Aufgaben des Kassierers. Der Rechnungsführer führt auch die Mitgliederliste.

§8 d - der Schriftführer

Er führt den Schriftverkehr des Vereins nach Maßgabe des 1.Vorsitzenden. Er führt das Protokoll bei allen Sitzungen und Versammlungen und dokumentiert es binnen einer Woche schriftlich in einem Lose-Blatt-Protokoll, welches in einem Ordner zu sammeln ist.

§8 e - der Sportleiter

Er leitet, organisiert und überwacht die sportlichen Belange des Vereins. Er überwacht die Tätigkeit der ihm im sportlichen Bereich organisatorisch unterstellten Vorstandmitglieder und etwaige Trainer. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Wettkämpfe, die im Schützenhaus des SV Volksdorf e.V. stattfinden. Er meldet die Mannschaften und Einzelschützen zu den Wettkämpfen und Meisterschaften im Einvernehmen mit den ihm im sportlichen Bereich organisatorisch unterstellten Vorstandmitgliedern und etwaigen Trainern, und gibt rechtzeitig die Termine bekannt. Er kann diverse Aufgaben an die ihm im sportlichen Bereich organisatorisch unterstellten Vorstandmitglieder oder dafür berechnigte Personen delegieren. Er vertritt den Verein auf Kreisebene bei den Sportleiterveranstaltungen und berichtet hierüber dem 1.Vorsitzenden.

§8 f - der 1. Jugendleiter

Ihm zur Seite steht bei allen Aufgaben der 2. Jugendleiter.

Er ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Arbeit mit Jugendlichen. Er leitet das Jugendschießen, organisiert Training, Wettbewerbe und Veranstaltungen für die Jugendlichen

und unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Jugendarbeit. Im sportlichen Bereich stimmt er sich mit dem Sportleiter ab. Er vertritt den Verein auf Kreisebene im Jugendbereich und berichtet hierüber in sportlichen Angelegenheiten dem Sportleiter und in anderen Angelegenheiten dem 1.Vorsitzenden.

§8 g - der Betreuer Gewehrschießen

Er untersteht dem Sportleiter. Er organisiert Wettkampf, Training und Freundschaftsschießen der Gewehrschützen. Er erarbeitet Möglichkeiten zur Erweiterung und Förderung des Gewehrschießens. Auf Weisung des Sportleiters vertritt er den Verein auf Kreisebene im Gewehrbereich und berichtet hierüber in sportlichen Angelegenheiten dem Sportleiter und in anderen Angelegenheiten dem 1. Vorsitzenden.

§8 h - der Betreuer Pistolenschießen

Er untersteht dem Sportleiter. Er organisiert Wettkampf, Training und Freundschaftsschießen der Pistolenschützen. Er erarbeitet Möglichkeiten zur Erweiterung und Förderung des Pistolenschießens. Auf Weisung des Sportleiters vertritt er den Verein auf Kreisebene im Pistolenbereich und berichtet hierüber in sportlichen Angelegenheiten dem Sportleiter und in anderen Angelegenheiten dem 1.Vorsitzenden.

§8 i - der Betreuer Bogenschießen

Er untersteht dem Sportleiter. Er organisiert Wettkampf, Training und Freundschaftsschießen der Bogenschützen. Er erarbeitet Möglichkeiten zur Erweiterung und Förderung des Bogenschießens. Auf Weisung des Sportleiters vertritt er den Verein auf Kreisebene im Bogenbereich und berichtet hierüber in sportlichen Angelegenheiten dem Sportleiter und in anderen Angelegenheiten dem 1.Vorsitzenden.

§8 j – der Betreuer Traditionsschießen

Er untersteht dem Sportleiter. Er organisiert die „Traditionsschießen“ im Verein und setzt sich für die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen auswärtiger Vereine für den Fall einer Einladung ein. Er erarbeitet Möglichkeiten zur Erweiterung und Förderung des Traditionsschießens. Auf Weisung des Sportleiters vertritt er den Verein auf Kreisebene im Traditionsschießbereich und berichtet hierüber in sportlichen Angelegenheiten dem Sportleiter und in anderen Angelegenheiten dem 1.Vorsitzenden.

§8 k - der Damenleiter

Er ist zuständig für die Förderung und Pflege der Damengemeinschaft. Im sportlichen Bereich stimmt er sich mit dem Sportleiter ab. Er vertritt den Verein auf Kreisebene im Damenbereich und berichtet hierüber in sportlichen Angelegenheiten dem Sportleiter und in anderen Angelegenheiten dem 1.Vorsitzenden.

§8 l - der Veranstaltungswart

Er führt, in Verbindung mit dem 2.Vorsitzenden, die Organisation von Festlichkeiten und geselligen Veranstaltungen des SV Volksdorf e.V., nach Maßgabe entsprechender Vorstandsbeschlüsse durch.

§8 m - der Kantinenwart

Er ist verantwortlich für die Sauberkeit und Ordnung von Küche und Theke, den Einkauf des regelmäßigen Kantinenbedarfs, sowie der Reinigungs- und Toilettenutensilien. Bei Vereinsveranstaltungen spricht er sich bezügl. Verzehrwaren mit dem Veranstaltungswart ab und benennt die Thekenbesetzung. Er erstellt einen Jahresdienstplan der Thekenbesetzung. Andere Angelegenheiten stimmt er mit dem 1. Vorsitzenden ab.

§8 n - der Platz- u. Gerätewart

Er ist verantwortlich für die Sauberkeit und Ordnung des vereinseigenen und angemieteten, genutzten Geländes. Alle zu klärende Angelegenheiten stimmt er mit dem 1. Vorsitzenden ab.

§9 Der Übungsleiter / Trainer

Ein im Schützenverein Volksdorf e.V. gegen Entgelt tätiger Übungsleiter / Trainer muss Mitglied in diesem Verein sein. Er ist organisatorisch dem geschäftsführenden Vorstand unterstellt. Er stimmt seine sportlichen Aktivitäten und Aufgaben mit dem Sportleiter und den entsprechenden Betreuern ab. Alle anderen Angelegenheiten stimmt er mit dem 1.Vorsitzenden ab.

§10 Das Training / der Wettkampf

Bei jedem Training oder Wettkampf ist den Anweisungen des Durchführungsleiters, bzw. der Standaufsicht absolut Folge zu leisten.

Wettkämpfe und Turniere welche beim Schützenverein Volksdorf (externe und interne) durchgeführt werden, sowie die dazugehörigen Ausschreibungen und Regeln, müssen immer im Einklang mit den Schießstandabnahmen und Regeln des SV Volksdorf sein und sind mit dem Sportleiter und dem 1. Vorsitzenden abzustimmen.

§ 11 Vorstandswahlen

Es gilt §11 der Satzung.

Der Vorstand ist für Wahlen in 2 Gruppen unterteilt, wobei im Rhythmus von zwei Jahren abwechselnd die zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder der einzelnen Gruppen auf vier Jahre gewählt werden.

Gruppe „A“

1. Vorsitzender
Rechnungsführer
Sportleiter
stellv. Schriftführer
1. Jugendleiter
Betreuer Bogenschießen
Betreuer Traditionsschießen
Veranstaltungswart
Damenleiter

Gruppe „B“

2. Vorsitzender
Schriftführer
stellv. Sportleiter
stellv. Rechnungsführer
2. Jugendleiter
Betreuer Gewehrschießen
Betreuer Pistolenschießen
Kantinenwart
Platz- u. Gerätewart

§12 Anträge

Gegenstand einer Abstimmung kann nur ein Antrag sein. Wenn nicht anders vorgeschrieben, ist zur Annahme eines Antrages eine einfache Mehrheit der Stimmberechtigten nötig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bevor ein Antrag zur Abstimmung gelangt, müssen Wortmeldungen zugelassen werden. Bis zur Abstimmung kann ein Antrag vom Antragsteller zurückgezogen werden. Anträge und Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“, worunter auch Anträge auf Schluß der Debatte oder auf Vertagung fallen, müssen sofort behandelt werden. Bei angenommenem Antrag auf Schluß der Debatte wird nur je ein Redner für und gegen den Antrag zugelassen und dann sofort darüber abgestimmt.

Werden in gleicher Sache mehrere Anträge eingebracht, so wird darüber in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt.

Anträge, die einen einmal beschlossenen Antrag dem Sinne nach rückgängig machen, sind bei unveränderter Sachlage unzulässig. Insoweit entscheidet der 1.Vorsitzende.

§13 Haftung bei privaten Schießen

Bei privaten, nicht vom Vorstand, Sportleiter oder dessen Vertretern angesetzten oder ausdrücklich genehmigten Schießen mit Nichtvereinsmitgliedern haften diese (Nichtvereinsmitglieder) in voller Höhe selbst.

§14 Das Protokoll

Das Protokoll muss enthalten:

Name der Anwesenden, Sitzungsort, Sitzungsbeginn, Sitzungsende, die Tagesordnung, angenommene Anträge und Vorschläge mit Begründung, Beschlüsse.

§15 Mitgliedsbeiträge

Von der Mitgliederversammlung am 24.02.2024 wurden folgende Beitragssätze mit Gültigkeit vom 01.03.2024 festgelegt:

Erwachsene	<ab dem KJ der Vollendung des 20. Lebensjahres>	€ 40,00/jährlich
Jugendliche	<ab dem KJ der Vollendung des 15. Lebensjahres>	€ 20,00/jährlich
Schüler	<ab dem KJ der Vollendung des 11. Lebensjahres>	€ 15,00/jährlich
Kinder	<bis dem KJ der Vollendung des 10. Lebensjahres>	beitragsfrei
Ehepaare		€ 60,00/jährlich
Familien	<mind. 1 Elternteil u. 2 Kinder unter 20Jahre oder Eltern, mit Kind/Kindern unter 20 Jahre>	€ 70,00/jährlich

Ab dem Kalenderjahr (KJ) in welchem ein Familienmitglied sein 20. Lebensjahr vollendet, scheidet es aus dem „Familien“-Status aus und erlangt den „Erwachsenen“-Status.

Für die im lfd. Geschäftsjahr eingetretenen Mitglieder gilt folgende Beitragsregelung für das lfd. Geschäftsjahr:

vom 01.01. bis 30.04.	voller Jahresbeitrag
vom 01.05. bis 31.10.	gerundet ca. 2/3 des Jahresbeitrages
vom 01.11. bis 31.12.	beitragsfrei

Bei wirtschaftlich schlechten Verhältnissen eines Vereinsmitgliedes kann auf Antrag des Mitgliedes eine Beitragsermäßigung vom 1. Vorsitzenden bewilligt werden.

Für das lfd. Geschäftsjahr sind:

- die Mitgliedsbeiträge entweder bar oder per Rechnung spätestens bis zum 10. April eines jeden Jahres zu entrichten. Die Beiträge im Lastschriftverfahren werden jährlich am 01. April eingezogen, außer dieser Tag ist **kein** Bankarbeitstag, in diesem Fall erfolgt die Lastschrift am ersten darauffolgenden Bankarbeitstag.
- für Mitglieder die zwischen dem 01.04. und 31.10. dem Verein beitreten, sind die Mitgliedsbeiträge bar oder per Rechnung spätestens bis zum 20. November zu entrichten. Die Beiträge im Lastschriftverfahren werden am 15. November des lfd. Geschäftsjahres eingezogen, außer der Lastschrifftag ist **kein** Bankarbeitstag, in diesem Fall erfolgt die Lastschrift am ersten darauffolgenden Bankarbeitstag.

Kann ein Mitglied seinen jährlichen Beitrag nicht entrichten, so kann es sich, mit begründetem Antrag bis spätestens 15. März, vom 1. Vorsitzenden oder vom Rechnungsführer Aufschub genehmigen lassen.

§16 Mitgliedsausweisgebühr; Ausbildungs-, Schulungs-, Lizenzzuschüsse

Die Gebühr für die Beantragung eines Mitgliedsausweises beträgt € 5,-. Sie ist dem Antrag sofort beizufügen. Bei Verlust oder anderweitigem Ersatz des Ausweises, welcher mit Kosten verbunden ist, hat das Mitglied die Kosten für den Ersatzausweis zu tragen. Bei Austritt aus dem SV Volksdorf ist der Ausweis an den Verein zurückzugeben (weil er vereinsgebunden ist).

Mitglieder die Ausbildungen und Schulungen zu Lizenzen absolvieren, welche für den Schützenverein Volksdorf für einen Zeitraum von mindesten 3 Folgejahren von Nutzen sind, können auf Antrag bezuschusst werden. Der Höhe der Bezuschussung richtet sich nach der finanziellen Situation des SV Volksdorf, der für diese Zwecke ein finanzielles Jahresbudget festlegt. Anträge sind bis zum Jahresende beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über die Höhe der Bezuschussung entscheiden der 1. Vorsitzenden und der Rechnungsführer gemeinsam im Januar des Folgejahres. Sollte die finanzielle Höhe der eingereichten Anträge größer sein als das festgelegte Budget, dann wird der zur Auszahlung stehende Betrag nach der prozentualen Verhältnismäßigkeit aufgeteilt. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn anschließend eine Ehrenamtstätigkeit im SV Volksdorf e.V. nicht mindestens 3 Jahre aktiv ausgeübt wird.

§17 Besonderheiten auf den Schießständen

Bogenplatz:

Da unser Bogenplatz nur eine unbedenkliche freie Sicht bis ca. 150m hat, wird auf dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde aktuell abgenommen Bogenplatz (12m Breite und 50m Länge) neben dem Schützenhaus nur mit Recurvebogen oder Langbogen geschossen. Nicht erlaubt ist das

Schießen mit Weitschussbögen, wie z.B. mit Compoundbögen, weder auf dem Bogenplatz, noch in vom Schützenverein Volksdorf angemieteten Hallen oder Räumen.

Großkaliberschießen:

Wegen der außergewöhnlichen Lärmbelastung der Wohnbebauung um unser Schützenhaus, wird der Schützenverein Volksdorf zukunftsweisend das Schießen mit Kurz-Feuerwaffen für alle Kal. > .32 und Gewehre Kal. > .22 Ir stark einschränken.

Die Schießtermine mit Großkaliberwaffen bis zu den Kalibern die auf unserem Schießstand zulässig sind, werden vom Vorstand festgelegt.

Der Schützenverein Volksdorf e.V. wird zukünftig Bedürfnisbescheinigungen für den Erwerb von Kurz-Feuerwaffen für alle Kal. > .32 und Gewehre Kal. > .22 Ir nur noch in Ausnahmefällen und dann auch nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, ausstellen.

Vereinsmitglieder welche mit einer Bedürfnisbescheinigung, ausgestellt durch den Schützenverein Volksdorf e.V., eine Großkaliberwaffe erworben haben, genießen Bestandsschutz, jedoch wird auch ein eventueller Aus- oder Umtausch der Großkaliberwaffen bei diesen Mitgliedern nicht unterstützt.

§ 18 Datenschutz

Personenbezogene Daten, wie:

- | | | |
|-----------------|-----------------|-------------------|
| • Name, Vorname | • Geburtsdatum | • Geburtsort |
| • Anschrift | • Mailadresse/n | • Telefonnummer/n |

werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes für vereinsinterne Zwecke in einer EDV-gestützten Mitglieder- und Beitragsdatei gespeichert, übermittelt und geändert. Im Rahmen des vorgeschriebenen Mitgliedermeldeverfahrens werden personenbezogene Daten an die übergeordneten Sportschützenverbände und die Gliederungen des Deutschen olympischen Sportbundes übermittelt.

Die Veröffentlichung von Fotos, Texten und/oder filmischen Abbildungen, bei denen auch Vereinsmitglieder zu sehen, hören oder über sie zu lesen ist, auf der Internetseite des Schützenverein Volksdorf e.V. oder in der Presse dienen ausschließlich dem Zweck, die Aktivitäten des Vereins und insbesondere die Schützen des Schützenverein Volksdorf e.V. in der Öffentlichkeit gebührend darzustellen.

§ 19 Vereinsdelegierte

Für übergeordnete Delegiertenversammlungen werden die hierfür benötigten Delegierten des Schützenverein Volksdorf vom Vorstand des Schützenverein Volksdorf, jeweils bis auf Widerruf, benannt.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.02.2024 im Schützenhaus Volksdorf, 31715 Meerbeck beschlossen.

1. Vorsitzender (E.-D. Kreft)

2. Vorsitzender (B. Lahmann)

Schriftführer (U. Dehne)

Rechnungsführerin (M. Wahlmann)

Sportleiter (M. Hitsch)